

(3) Die Bergbehörden gestalten ihre wissenschaftliche Führungstätigkeit nach den Grundsätzen des ökonomischen Systems des Sozialismus.

### § 2

Die Bergbehörden konzentrieren sich bei der Beaufsichtigung der Betriebe und Arbeiten unter Beachtung der Eigenverantwortung der volkseigenen Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt), der Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer ehemals bergbaulich genutzter Flächen sowie der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe darauf, daß die Rechtsvorschriften über die Bergbausicherheit eingehalten werden, die negativen Auswirkungen bergbaulicher Tätigkeit auf die Territorien und andere Wirtschaftsbereiche auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben und Störungen in den Betrieben selbst vermieden werden.

### § 3

(1) Die Bergbehörden beaufsichtigen Betriebe, die

- a) geologische, hydrogeologische, geophysikalische oder geochemische Untersuchungen durchführen, die der Erforschung des Aufbaus der Erdkruste, der Erkundung von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe oder der Erkundung von Gesteinen zum Zwecke der unterirdischen behälterlosen Speicherung von Gasen oder Flüssigkeiten dienen (Untersuchungsarbeiten),
- b) Lagerstätten mineralischer Rohstoffe aufschließen oder mineralische Rohstoffe abbauen und fördern (Gewinnungsarbeiten),
- c) Gase oder Flüssigkeiten natürlichen oder künstlichen Ursprungs unterirdisch behälterlos speichern (unterirdische Speicherung),
- d) Arbeiten nach Beendigung der Untersuchungsarbeiten, der Gewinnungsarbeiten oder der unterirdischen Speicherung zur Wiederurbarmachung von Bodenflächen oder zur Sicherung und Verwahrung stillgelegter bergbaulicher Anlagen (außer Bauwerken) durchführen,
- e) mineralische Rohstoffe aufbereiten.

(2) Darüber hinaus unterliegen der Aufsicht der Bergbehörden:

- a) Brikettfabriken, Braunkohlenschwelereien, Braunkohlen- und Steinkohlenkokereien, Braunkohlendruckgaswerke, Rohmontanwachsfabriken und Kalifabriken,
- b) stillgelegte bergbauliche Anlagen (außer Bauwerken),
- c) Restlöcher,
- d) Halden in der gesamten Volkswirtschaft,
- e) Arbeiten von Auftragnehmern in den der Aufsicht der Bergbehörde unterliegenden Betrieben, soweit für diese Arbeiten die Bestimmungen über die Bergbausicherheit gelten,
- f) nach Entscheidung des Leiters der Obersten Bergbehörde weitere Betriebe und Arbeiten zur Herstellung unterirdischer Hohlräume, die bergmännisch aufgefahren werden.

(3) Der Aufschluß von Wasserlagerstätten, die Gewinnung von Wässern und die unterirdische behälter-

lose Speicherung von Wässern gehören nur dann zu den Gewinnungsarbeiten gemäß Abs. 1 Buchst. b bzw. zur unterirdischen Speicherung gemäß Abs. 1 Buchst. c, wenn es sich bei den Wässern um Mineral- oder Heilwässer handelt.

(4) Bei Betrieben, die neben den im Abs. 1 genannten Arbeiten noch weitere Arbeiten ausführen, unterliegen nur die im Abs. 1 genannten Arbeiten der Aufsicht der Bergbehörden.

### § 4

(1) Die Bergbehörden haben insbesondere die Aufgabe,

- a) die Durchsetzung und Wirksamkeit der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Bergbausicherheit und auf anderen Gebieten, auf die sich die Aufsicht der Bergbehörden erstreckt, sowie die planmäßige Entwicklung der Bergbausicherheit, der öffentlichen Sicherheit im Rahmen der Bergaufsicht (im folgenden öffentliche Sicherheit genannt) und der Wiederurbarmachung zu kontrollieren und zu analysieren;
- b) Festlegungen über den Inhalt und die Vorlage der technischen Betriebspläne zu treffen, technische Betriebspläne zu prüfen und zu genehmigen sowie die in den technischen Betriebsplänen festgelegten technologischen, bergbautechnischen und bergbausicherheitlichen Maßnahmen zu kontrollieren;
- c) Vorkommnisse, die sich auf die Bergbausicherheit oder die öffentliche Sicherheit auswirken, zu untersuchen und zu analysieren sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Bergbausicherheit und der öffentlichen Sicherheit zu verfügen;
- d) den Stand der Bergbausicherheit, der öffentlichen Sicherheit und der Wiederurbarmachung mit den Leitern und gewerkschaftlichen Organen der Betriebe, den wirtschaftsleitenden Organen und den Fachorganen der örtlichen Staatsorgane auszuwerten;
- e) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Grundsätze auf dem Gebiet der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung einzuhalten sowie zu gewährleisten, daß diese Aufgaben in die Leitungstätigkeit einbezogen und die erforderlichen Leistungen qualitäts- und termingerecht erfüllt werden;
- f) Übersichten über die bergschadengefährdeten Gebiete zur Zusammenfassung stillgelegter bergbaulicher Anlagen (im folgenden alter Bergbau genannt), die die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen können, zu führen und bergbauliche Stellungnahmen zu Bauvorhaben und Maßnahmen in Gebieten, in denen mit Einwirkungen durch alten Bergbau zu rechnen ist, abzugeben.

(2) Den Bergbehörden obliegt es weiterhin

- a) festzulegen, in welchem Umfang für Betriebe und Arbeiten ein bergmännisches Ribwerk anzulegen ist;
- b) auf der Grundlage der Rechtsvorschriften Genehmigungen zu erteilen und Sonderregelungen festzulegen;
- c) die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe bei der Entwicklung der Territorien hinsichtlich